

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 28. Dezember 2011

37. Jahrgang

	INHALT	Seite
39.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2012/2013	94
40.)	Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Bredenwinkel – Pkt. Borken-Süd, Neubau des 380-kV-Höchstspannungskabels Kabelübergabestation Löchte – Kabel-Übergabestation Diestegge, Bl. 4230 in der Gemeinde Raesfeld, der Stadt Borken, der Gemeinde Schermbeck, der Stadt Gescher und der Stadt Isselburg	95
41.)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2011	99
42.)	3. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14. Dezember 2005 (Feuerwehrsatzung)	101
43.)	Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 21.12.2011	103
44.)	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011	108
45.)	3. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008	115
46.)	28. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982	117

47.)	9. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996	119
48.)	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-)	121
49.)	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Schermbeck vom 22.12.2011	131
50.)	Satzung vom 22.12.2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999	133
51.)	Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009	135
52.)	Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2012	137
53.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Mittwoch dem 18.01.2012, um 20.00 Uhr im Hotel Hecheltjen in Schermbeck	138
54.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 6 am Donnerstag dem 19.01.2012, um 20.00 Uhr im Hotel Hecheltjen in Schermbeck	139
55.)	Bekanntmachung nach § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck über die öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft 6 – Schermbeck und deren Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel	140



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

39.)

Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2012/2013

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

Samstag,	11.02.2012	von 09.00 bis 14.00 Uhr (Jahrgänge 5 und 11)
Montag,	13.02.2012	von 08.00 bis 16.00 Uhr (Jahrgänge 5 und 11)
Dienstag,	14.02.2012	von 08.00 bis 16.00 Uhr (Jahrgänge 5 und 11)
Mittwoch,	15.02.2012	von 08.00 bis 18.00 Uhr (Jahrgänge 5 und 11)

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der Anmeldeschein, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8-10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 27.09.2011

Der Bürgermeister

-Grüter-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom
28.12.2011. S. 94



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

40.)

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Bredenwinkel – Pkt. Borken-Süd, Neubau des 380-kV-Höchstspannungskabels Kabelübergabestation Löchte – Kabelübergabestation Diestegge, Bl. 4230

in der Gemeinde Raesfeld, der Stadt Borken, der Gemeinde Schermbeck, der Stadt Gescher und der Stadt Isselburg

Die Amprion GmbH, Asset Management, Genehmigungen (GT-A-AG), Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Raesfeld, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting, Werth und Dämmerwald beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 24.01.2012 bis 23.02.2012 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der Dienststunden zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Am 16.02.2012 ist eine Einsichtnahme nur in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr möglich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08.03.2012**, bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die

Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gemäß § 43a Nr. 7 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Abs. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten.

Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, www.bezreg-muenster.de/startseite/service/virtuelle_poststelle, wird hierzu verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

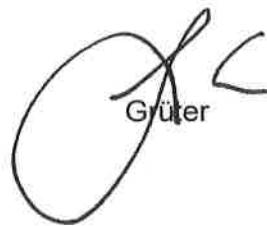
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme

abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn (außer an den Träger des Vorhabens) mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

46514 Schermbeck, 21.12.2011

Der Bürgermeister



Güter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011,
S. 95



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

41.)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) i.V.m. § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), erlässt die Gemeinde Schermbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schermbeck vom 21. Dezember 2011 für das Gebiet der Gemeinde Schermbeck die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. in den Ortsteilen Schermbeck und Altschermbeck
 - a. anlässlich der Veranstaltung „Stil & Art“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
 - b. anlässlich der Veranstaltung „Sommerstraßenfest“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
 - c. anlässlich der Veranstaltung „Dämmershoppen“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
 - d. am ersten Adventswochenende, anlässlich der Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt“ und „Marktplatz der Hilfe“, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
2. im Gewerbegebiet
 - a. am zweiten Wochenende des Oktobers in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schermbeck, den 21.12.2011


-Grüter-
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 539), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 21.12.2011


— Gräter —
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011, S. 99



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

42.)

3. Satzung

vom 21.12.2011

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14. Dezember 2005 (Feuerwehrsatzung).

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 539), des § 41 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSGH) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetze vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2005 – Feuerwehrsatzung – wird wie folgt geändert:

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (2) Soweit Kostenersatz oder das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von den Feuerwehrstandorten bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden zu Einheiten von 15 Minuten abgerechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.09.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 539), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 21.12.2011


- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schermbeck erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.04.2002, BGBl I, S. 1342) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält.
- (3) Als Wohnung gelten auch alle **Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen**, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.

- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes (**BewG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des **BewG** vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmiere für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als **Jahresrohmiere die zu zahlende Miere gemäß § 79 Abs. 1 BewG**.
- (4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miere nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmierewert wie folgt errechnet:
- Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmiere ein mittlerer Jahresrohmierewert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmierewert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- (5) Ist eine Mierefestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als **Mierewert die übliche Miere im Sinne des § 79 Abs. 2 BewG**.
- (6) Ist auch die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des **§ 9 des BewG** finden entsprechende Anwendung.
- (7) Bei **Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen** gilt als jährlicher Miereaufwand die zu zahlende **Standplatzmiere einschl. Miere Nebenkosten** (z.B. Gebühren der Gemeinde) entsprechend den Bestimmungen des **§ 79 Absatz 1 des BewG**. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiere einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich **10 v. H.** des Mierewertes.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkraft-Treten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 7 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) In den Fällen des **Abs. 1 Sätze 1 und 2** wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig. In den Fällen des **Abs. 1 Satz 3** wird die Steuer für das **zurückliegende** Kalenderjahr insgesamt **einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids** fällig. Auch **sonstige** für die **Vergangenheit** nachzuzahlende Steuerbeträge werden **einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids** fällig.

§ 7

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (3) Die **Vermieter** von Zweitwohnungen bzw. die **Vermieter** von Campingplatz-Stellplätzen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 (**Mietwert, Art der Nutzung etc.**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NRW -KAG NRW- in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu erklären.
- (2) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG NRW.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 KAG NRW bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 KAG NRW.
- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.Januar.2012** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 21.12.2011


- Grüter -
Bürgermeister

Amtl . Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011, S. 103



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

44.)

S a t z u n g

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 21.12.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Schermbeck veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Schermbeck vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Schermbeck auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Schermbeck binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt **22,0 v. H.** des Eintrittspreises oder Entgelts.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Schermbeck spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt **6 v. H.** Die Gemeinde Schermbeck kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen **2,00 Euro**. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer **1,00 Euro** je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Schermbeck kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstegeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

600,00 €

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gem. § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Schermbeck spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt **22 v. H.** Die Gemeinde Schermbeck kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Schermbeck schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Schermbeck ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Schermbeck ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Schermbeck eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuerklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuerklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt zum **1. Januar 2012** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Schermbeck vom 19. Dezember 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 21.12.2011


- Güter -
Bürgermeister

Ämtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011,
S. 108



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

45.)

3. Satzung

vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), der §§ 1, 2, 4 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009 S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW 2010 S. 185 ff.) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

Gebührenrechtliche Regelungen

1. **§ 3 Abs. 6** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,50 €**. Dies gilt auch für einen privat erstellten Freispiegelgefällekanal.“

2. **§ 3 Abs. 7** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für Schmutzwasser ermäßigt sich, wenn der Grundstücks- bzw. Hausanschluss an die Schmutzwasserkanalisation mittels einer/mehrerer Kleinpumpstation(en) für ein Grundstück, das sich außerhalb vom Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck befindet, erfolgt, und die Kleinpumpstation(en) vom Anschlussnehmer hergestellt, betrieben und unterhalten wird/werden, je Kubikmeter Schmutzwasser auf **1,25 €**.“

3. **§ 4 Abs. 3** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,66 €**.“

4. § 4 Abs. 4 in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 bei Dachflächen mit Dachbegrünung, bei Einleitung über private Versicherungsanlagen (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine), Regenwassernutzungsanlagen, Mulden-Rigolen-System etc. 0,33 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2012** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 21.12.2011


- Günter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

46.)

28. Satzung vom 21.12.2011

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982.

Auf Grund

- a) des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539),
- b) der §§ 91, 92 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185)
- c) der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394).

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer - Gewässergebührensatzung - vom 22. März 1982 beschlossen.

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. in den Gebieten des § 2 Nr. 1: | 18,00 €/ha |
| 2. in den Gebieten des § 2 Nr. 2: | |
| a) Schermbecker Mühlenbach | 6,00 €/ha |
| b) Rhaderbach/Wienbach | 12,27 €/ha |
| c) Obere Issel: | 23,00 €/ha |
| d) Raesfelder Isselverband | 22,00 €/ha |
| f) Mittlere Issel | 12,00 €/ha |

Artikel II

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2012** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 21.12.2011


- Grüter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011,
S.117



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

47.)

9. Satzung

vom 21.12.2011

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|--|
| a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben | 18,85 €/m³ abgefahrener Transportmenge |
| b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. | 23,37 € zu entrichten. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2012** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 21.12.2011


- Gräter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011,
S.119



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

48.)

S a t z u n g **über die Straßenreinigung und die Erhebung von** **Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck** **vom 21.12.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -SRS-)**

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehweg
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Grünstreifen, Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern (Anliegern) der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (**Anlage 1**).
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die **Gehwege** sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Ist die Winterwartung der **Fahrbahn** übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw.

nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Häufigkeit und Umfang der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß **(Anlage 2)**, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr „Kehrdienst“ je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1 (Anliegerstraße):	1,06 €
- in Reinigungsklasse S2 (innerörtlicher Straßenverkehr):	0,94 €
- in Reinigungsklasse S3 (überörtlicher Straßenverkehr):	0,71 €

- (5) Für die „Winterwartung“ wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1 (überörtlicher Straßenverkehr):	1,23 €
- in Reinigungsklasse W2 (innerörtlicher Straßenverkehr):	1,10 €
- in Reinigungsklasse W3 (Anliegerstraße):	0,96 €

Die Reinigungsklassen ergeben sich aus den **Anlagen 1 u. 2.**

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel des folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.Januar.2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), die zuletzt am 16.12.2009 geändert worden ist, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 21.12.2011


- Güter -
Bürgermeister

Anlage 2

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck

Straßenart, Häufigkeit und Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reinigungsklasse	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
S 1	Anliegerstraße	In der Zeit von Dezember bis einschließlich August 14-täglich. In der Zeit von September bis einschließlich November 1 x wöchentlich.	Reinigung und Winterwartung „Gehweg“	A
			Reinigung „Fahrbahn“	G
S 2	innerörtlicher Straßenverkehr	In der Zeit von Dezember bis einschließlich August 14-täglich. In der Zeit von September bis einschließlich November 1 x wöchentlich.	Reinigung und Winterwartung „Gehweg“	A
			Reinigung „Fahrbahn“	G
S 3	überörtlicher Straßenverkehr	In der Zeit von Dezember bis einschließlich August 14-täglich. In der Zeit von September bis einschließlich November 1 x wöchentlich.	Reinigung und Winterwartung „Gehweg“	A
			Reinigung „Fahrbahn“	G

W 1	überörtlicher Straßenverkehr	Winterwartung „Fahrbahn“ (Räumkategorie 1)	G
W 2	innerörtlicher Straßenverkehr	Winterwartung „Fahrbahn“ (Räumkategorie 2)	G
W 3	Anliegerstraße	Winterwartung „Fahrbahn“ (Räumkategorie 3)	G

Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2011

Folgende öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen sind entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck zu reinigen, und zwar:

I.

„**Fahrbahnreinigung**“ durch die **Gemeinde (S1– S3)**, Reinigung und Winterwartung „**Gehweg**“ durch die **Anlieger**, **Winterwartung der Fahrbahn** durch die **Gemeinde (W1-W3)**.

Straßen bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen			Winterwartung Fahrbahn durch Gemeinde		
	Anliegerstraßen (S 1)	innerörtl. Straßenverkehr (S 2)	überörtl. Straßenverkehr (S 3)	überörtlicher Straßenverkehr (W 1)	innerörtlicher Straßenverkehr (W 2)	Anliegerstraße (W 3)
Adolf von Kleve Straße	x					x
Alte Poststraße, von Am Frankenhof in westlicher Richtung bis Weseler Str.(B 58)	X					x
Alte Poststraße im Bereich der Bebauungspläne.Nr. 2 und Nr. 6 von der Einmündung Maassenstraße ostwärts bis zum Beginn des Flurstückes 904 (Zufahrt Stender)	x					x
Dorstener Straße von Kerkerfeld bis Kämpweg			x	x		
Erlers Straße, von Mittelstraße bis Im Bruch			x	x		
Freudenbergstraße, von der Mittelstraße bis zur Straße Kerkerfeld			X	X		
Im Heetwinkel	x					X
Im Trog, zwischen Freudenbergstraße und Schetterstraße	x					X
Kapellenweg, von Mittelstraße bis Schienebergstege		x			x	
Kapellenweg, von Schienebergstege bis ehemalige Bahnlinie	X					X
Kirchstraße, von Rottstraße bis Steinbergweg		x			X	
Landwehr, von der Schienebergstege bis im Heetwinkel	X					x
Maassenstraße, von Weseler Straße bis Auffahrt B 58		x			X	
Maassenstraße, von B 58 bis Alte Poststraße		x			X	
Marellenkämpfe, ohne südl. Nebenwege, von Dorstener Straße bis Wendehammer		X			X	
Mittelstraße		x			X	
Schetterstraße, von Im Trog bis Erlers Straße	x					X
Schienebergstege, ohne Stichwege		x			x	
Schloßstraße v. Mittelstraße bis Erlers	x					X

Straße						
Weseler Straße, von Mittelstraße bis Maassenstraße		x			X	
Widemweg	x					x

II.

„**Fahrbahnreinigung**“ sowie **Reinigung und Winterwartung** „Gehweg“ durch die **Anlieger**. **Winterwartung** der „**Fahrbahn**“ durch die **Gemeinde (W1-W3)**.

Straßen bzw. Straßenteile	Winterwartung Fahrbahn durch Gemeinde		
	überörtlicher Straßenver- kehr (W 1)	innerörtlicher Straßenverkehr (W 2)	Anliegerstraße (W 3)
Ahornstraße, ohne Nebenwege			x
Am Alten Friedhof, ohne Nebenwege			x
Am Frankenhof			x
Am Kaisershecken, vom Wendeplatz im Bereich des Denkmals in östl. Richtung bis zum Wendeplatz im Bebauungsplan Nr. 12 Mischgebiet Bricht			x
Am Rathaus, Weseler Straße bis Brücke Mühlenbach			x
Am Scherenbach			X
An der Voßkuhle, ohne Nebenwege			X
Birkenstraße, ohne Nebenwege			X
Bösenberg			x
Bruchstraße, von der Kirchstraße bis Haus-Nr. 27			x
Brüggerfeld, von der Straße Im Heetwinkel in südl. und westl. Richtung bis Wendehammer			x
Buschkamp			X
Duvenkamp			x
Eichenstraße, ohne Nebenwege			X
Eschenstraße			X
Fischerskamp			X
Gartenstraße			X
Grünkamp			X
Heggenkamp, von Ludgerusstraße bis Kilianstraße			X
Hoher Weg, von der Maassenstraße bis zur Adolf-von-Kleve-Straße			X
Johann-von-der-Recke-Straße, ohne Nebenwege			X
Kempkesstege, von Am Rathaus bis Adolf-von-Kleve-Straße			X
Kerkerfeld, von Freudenbergstraße bis Schetterstraße			X
Kettelerstraße			X
Kilianstraße, von Heggenkamp in östl. Richtung bis Ende			X
Kinskamp			X
Landwehr von der Mittelstraße bis Schiene-			X

bergstege			
Lessingstraße, von Erler Straße bis Bösenberg			X
Ludgerusstraße, von Erler Straße bis Im Trog			X
Marellenkämpe, von Kapellenweg bis Wendehammer			X
Niewerth, ohne westlicher Nebenweg			X
Overhagen, zwischen Schetterstraße und Ludgerusstraße			X
Paßstraße, ohne Nebenwege und Garagenhof			x
Pfarrer-Disselhoff-Straße, von Am Rathaus bis Adolf-von-Kleve-Straße			X
Pfarrer-Holtrichter-Straße			X
Pöttkamp, ohne Nebenwege			X
Rosenweg			X
Schembusch			X
Schlenke			X
Schmetzberg			X
Schollkamp, ohne Nebenwege			X
Schreiberstraße			X
Steinbergweg, von Kirchstraße in nordöstl. Richtung bis Ende Steinbergweg, Haus-Nr. 62			X
Wiesengrund			X
Zur Gietlingsmühle, von Kreuzung Am Kaisershecken bis Feldmark			x

III.

Fahrbahn- und Gehwegreinigung und Winterwartung durch die Anlieger (§ 2 SRS)

Ahornstraße, nur die Nebenwege
Alte Dorstener Straße
Alte Poststraße von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 8
Alte Raesfelder Straße, zwischen Postweg und Buchenweg
Am Alten Friedhof, nur die Nebenwege
Am Rathaus, Maassenstraße bis Brücke Mühlenbach
An der Kirche
An der Voßkuhle, nur die Nebenwege
Apothekerstege
Bachstraße
Birkenstraße, nur die Nebenwege
Bonifatiusstraße
Brüggerfeld, entlang Haus-Nr. 15 bis 23
Brunnenstraße
Buchenweg
Burgstraße
Corte-Derik-Weg
Derik-Baegert-Weg
Eichenstraße, nur die Nebenwege
Feldmark, von Weseler Straße bis Lüttge Feld
Fontanestraße
Georgstraße
Georg-Rawe-Straße
Gerhard-Schuirmann-Weg
Goethestraße
Gustav-Sack-Straße

Haus-Gahlen-Straße, von Kirchstraße bis Ausbauende
Haus-Gahlen-Straße, im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6, Gemarkung Gahlen, Flur 10, Flurstücke 1059 und 1243
Heckenweg
Heggenkamp, von Kilianstraße bis Freudenbergstraße
Heggenkamp, von Alte Dorstener Straße bis Freudenbergstraße
Heinestraße
Heinrich-von-Gemen-Straße
Hinter der Mauer
Hogen Mai
Hoher Weg, von Adolf-von-Kleve-Straße bis Peter-Gypken-Weg
Im Trog, nördlich Schetterstraße bis Kerkerfeld
Im Vogelsang
Johann-von-der-Recke-Straße, nur die Nebenwege
Kapellenweg, nur Nebenwege
Kardinal-von-Galen-Straße
Kastanienstraße
Kempkesstege von Adolf-von-Kleve-Straße nach Osten bis Ende
Kerkerfeld, von Schetterstraße bis Straße Im Trog
Kirchweg, von Alte Landstraße bis Schwalbensteg
Kolpingstraße
Lönsweg
Ludgerusstraße, von Im Trog bis Overhagen
Marellenkämpe, nur Stichwege an der Südseite
Mühlenbachweg, einschließlich Fußwege bis an der Voßkuhle
Moritz-von-Oranien-Straße
Mühlentor
Niewerth, nur westlicher Nebenweg
Paßstraße, nur Nebenwege und Garagenhof
Pastoratsweg
Peter-Gypken-Weg
Pfarrer-Disselhoff-Straße, von Adolf-von-Kleve-Straße bis Heinrich-von-Gemen- Straße
Pöttkamp, nur Nebenwegen
Schetterstraße, zwischen Im Trog und Overhagen
Schienebergstege, Stichstraße Haus-Nr. 26-28 c
Schillerstraße
Schollkamp, nur Nebenwegen
Schustergasse
Siegelhof
Steinbergweg, von Paßstraße in südöstl. Richtung, Haus-Nr.: 48-102
„Stichweg der Beckenbreiter Stege“, mit der Lagebezeichnung Gemarkung Damm, Flur 5, Flurstück 609
„Stichweg der Haus-Gahlen-Straße“ im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohnanlage Haus-Gahlen-Straße“ mit der Lagebezeichnung Gemarkung Gahlen, Flur 10, Flurstücke 1059 tlw., 1060 und 1279
Theodor-Crato-Weg
Töpfergasse
Ulmenweg
Wiesenstraße
Zur Obstwiese



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

49.)

Satzung
über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter
für den Rat der Gemeinde Schermbeck
vom 22.12.2011

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454 / SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anzahl der Vertreter

Für die Wahl des Rates der Gemeinde Schermbeck wird die gesetzlich vorgesehene Zahl der zu wählenden Vertreter um

6

verringert -davon zur Hälfte in den Wahlbezirken-.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals zur Berücksichtigung bei der Zusammensetzung des Rates für die Kommunalwahl 2014.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW.)

2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV: NRW. S. 539) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 22.12.2011


-Gritter-
Bürgermeister

Amtl.Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011,
S. 131



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

50.)

**Satzung vom 22.12.2011
zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck
vom 16.12.1999**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 27.10.2010, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Bezeichnung:

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann sowie von Menschen mit Behinderungen

Nach § 3 Absatz 7 wird folgender Absatz eingefügt:

(8) Rat und Verwaltung der Gemeinde Schermbeck fühlen sich verpflichtet, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmende Lebensführung zu ermöglichen. Die Belange der Behinderten im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden von einem bzw. einer vom Rat bestellten Behindertenbeauftragten wahrgenommen.

§ 8 Absatz 4 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 12 Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 22.12.2011


-Grüter-
Bürgermeister

Amtl.Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011,
S. 133



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

51.)

Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 9 wird ergänzt.

§ 1 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

In § 5 Abs. 2 wird ein Satz eingefügt.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck werden durch den Gemeinderat benannt. Die Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates enthält alle näheren Bestimmungen zum Konstituierungsverfahren, des Weiteren über Amtszeit des Seniorenbeirates, den eventuellen Mandatsverlust und die Ersatzmitgliedschaft.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 539), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 21.12.2011


- Güter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011,
S. 135



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

52.) über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2012 liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.2011 S. 539), **bis zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung** durch den Rat der Gemeinde Schermbeck **am**

27. März 2012

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 221 oder 251 öffentlich aus.

Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2012 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck www.schermbeck.de zur Verfügung.

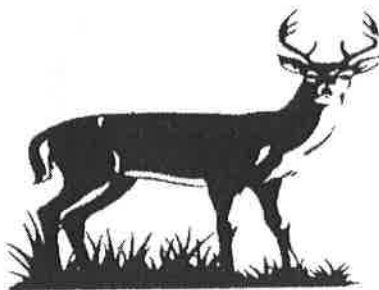
Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (vom 02.01.2012 bis einschl. 16.01.2012) Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 22. Dezember 2011

Der Bürgermeister

Amtl.Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011,
S. 137

Jagdgenossenschaft



Bricht

Schermbeck, den 20.12.2011

53.)

E i n l a d u n g

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Mittwoch dem

18.01.2012, um 20:00 Uhr

im Hotel Hecheltjen, Schermbeck, Weseler Straße 24; 46514 Schermbeck,

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung*
- 2. Neuverpachtung*
- 3. verschiedenes*

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Amtl.Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011,
S. 138

Im Auftrag

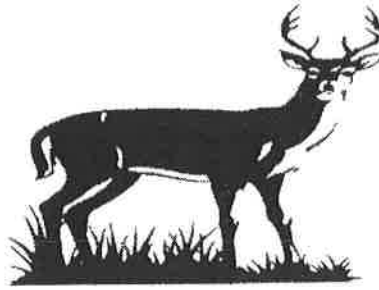


Schriftführer

Bankverbindung:
Volksbank Schermbeck
BLZ: 40060360
Kto Nr: 138184601

Vorsitzender:
Benedikt Höttemann
Tiefer Weg 54
46514 Schermbeck

Jagdgenossenschaft



Schermbeck

Schermbeck, den 20.12.2011.

54.)

E i n l a d u n g

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 6, am Donnerstag dem

19.01.2012, um 20:00 Uhr

im Hotel Hecheltjen, Schermbeck, Weseler Straße 24; 46514 Schermbeck,

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung*
- 2. Neuverpachtung*
- 3. verschiedenes*

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-Leisten-
Schriftführer

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011, S.139

55.)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Schermbeck veröffentlicht im Auftrage der

Jagdgenossenschaft Schermbeck 6 – Schermbeck

folgende Öffentliche Bekanntmachung:

Bekanntmachung nach § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck über die öffentliche Auslegung einer Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft 6 – Schermbeck und deren Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel.

Mit Datum vom 20.12.2011 hat die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel gemäß § 7 Abs 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NW) i.V.m. § 16 der genossenschaftlichen Satzung, die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft 6 – Schermbeck vom 23.05.1980 aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 12.12.2011 genehmigt.

Diese Genehmigung und die Satzung liegen in der Zeit vom 28.12.2011 bis zum 06.01.2012

während der Geschäftszeiten im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, 46514 Schermbeck, Weseler Straße 2 in Zimmer 322, aus.

Mit Bekanntmachung wird die Satzung (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 LJG NW) rechtsverbindlich.

Schermbeck, den 22.12.2011

gez.

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2011, S.140

Hugo Winck
Jagdvorsteher

